

- b) anlässlich der Einschulung und der Jugendweihe bis zur Höhe von 250 M;
- c) für besondere Aufwendungen,
- wenn kein regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird jährlich bis zur Höhe von 250 M;
  - wenn regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird jährlich bis zur Höhe von 120 M.

## § 5

Für Jugendliche, die bei Eintritt ihrer Volljährigkeit noch eine erweiterte Oberschule besuchen, in einem Lehrverhältnis stehen oder an einer Fachschule studieren, können Pflegezuschüsse bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung weitergezahlt werden.

## § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. März 1969 zur Jugendhilfverordnung (GBl. II Nr. 32 S. 222),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1972 zur Jugendhilfverordnung (GBl. I 1973 Nr. 7 S. 86).

Berlin, den 13. Januar 1975

**Der Minister für Volksbildung**

M. Honecker

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Gewährung von Stipendien**  
**an Direktstudenten der Universitäten,**  
**Hoch- und Fachschulen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Stipendienordnung —**  
**vom 30. Dezember 1974**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird zur Ergänzung und Änderung der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

**„Sozialversicherung, Arbeitsunfähigkeit**

(1) Die Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) sowie durch die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. März 1962 (GBl. II Nr. 15 S. 127) geregelt.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527)

(3) Studenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit Grund- und Leistungsstipendium bzw. Sonderstipendium und Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt. Bei stationärer Behandlung, Quarantäne, Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur sowie während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs entsprechend den Rechtsvorschriften sind ebenfalls Stipendien und Zuschläge in voller Höhe zu zahlen. Die „Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ ist innerhalb von 3 Tagen an die Hoch- bzw. Fachschule einzureichen.

(4) Erfolgt die Exmatrikulation auf eigenen Wunsch im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, ist sie nach Ablauf des gesetzlichen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zu vollziehen. Stipendium und Zuschläge sind bis zum Tage, der Kinderzuschlag ist bis einschließlich des Monats der Exmatrikulation zu zahlen.

(5) Der Abs. 3 gilt auch für ausländische Studenten (DDR-Stipendiaten).“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1974

**Der Minister**  
**für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. B ö h m e

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative**  
**für die Bildung der Preise für General- und**  
**Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens**  
**bei der Durchführung von Investitionen**

**vom 9. Januar 1975**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird die Anordnung vom 11. Oktober 1972 über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. II Nr. 64 S. 703) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

## § 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion sowie aus Ausrüstungsmontage und dem Wert der Ausrüstungen sind objektbezogen nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf auf Grund der

- vertraglich vereinbarten Bauzeit auf der Basis von Bauzeitnormativen oder Netzplänen,
- vertraglich vereinbarten Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä.

zu ermitteln. Dabei sind

- der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Kreditzinssatz,
- die Bauzeit des betreffenden Objektes in Monaten,
- der Berechnungskoeffizient  $ZB = 0,00024$

« Anordnung (Nr. 1) vom 11. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 64 S. 703)